

TEXTTEIL

PLANSRECHTE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung	1.02 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)
1.01 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)	
Baugebiet	Z GRZ GFZ BMZ
Allgemeines Wohngebiet	(II) 0,4 (0,7) -

Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U bzw. +D angefügt.

1.03 Ausnahmen i.S.v. (3) des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans

1.04

1.05 Garagen (§ 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksf lächen und in den dafür festgesetzten Flächen zu lässig (§ 9 (1) 1 e BBauG)

1.06 Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig, offen, (entsprechend den Einschreiben im Plan).

1.20 Bauweise

1.30 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 b BBauG) : Das im Plan dargestellte Gebäudeschema (First parallel zur Längsseite) gilt als verbindliche Richtlinie. Pfeil-Eintrangungen geben die Richtung der Hauptgebäude an.
1.40 Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 d BBauG) : Die EG.-Fußboden-höhe wird entsprechend den Kanal- bzw. Straßenplänen vom Kreisbaumeister festgesetzt.

1.50

Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut).

- für 1-geschoßige Bebauung max. m
- für 2-geschoßige Bebauung max. 6:50... m
- für 3-geschoßige Bebauung max. 7:50... m

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.

- 2.20 Dachform • entsprechend den Einschrieben im Plan
 - für 1-geschoßige Bebauung ca. 25 - 30° DN Satteldach
 - für 2-geschoßige Bebauung ca. 25 - 30° DN Satteldach
 - für 3-geschoßige Bebauung ca.

2.30 Garagen C (§ 69 LBO und GaVO) : Die Garagen sind wenn möglich an das Hauptgebäude anzubauen bzw. mit diesem zu verbinden. Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten. Bei Verwendung von Wellasbestplatten für die Dachdeckung müssen diese braun eingefärbt sein.

2.40 Äußere Gestaltung:
/ dächer mit Ziegel

2.50 Einfriedung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,00 m

2.60 •

N A C H R I C H T L I C H ÜBERNOHMENE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BBauG)

3.00 •